

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	v
Einleitung	1
1. Teil: Grundlagen	7
A. <i>Historische Wurzeln und Entwicklung des Rechts auf konfrontative Zeugenbefragung</i>	7
I. Vorläufer des Konfrontationsrechts in Antike und Mittelalter	7
II. Einschränkungen durch den Inquisitionsprozess in Kontinentaleuropa	11
1. Die Herausbildung des Inquisitionsprozesses und ihre Auswirkungen auf das Konfrontationsrecht	11
2. Die Constitutio Criminalis Carolina in Deutschland	12
3. Die Entwicklung einer »Confrontation« in der Gerichtspraxis	13
4. Die Entwicklung hin zum reformierten Strafprozess	14
5. Weimarer Zeit, Nationalsozialismus und Wiederherstellung des Rechtsstaates	16
III. Die Ausbildung eines Konfrontationsrechts im anglo-amerikanischen Recht	18
1. Die Entwicklung in England	18
2. Die »Confrontation Clause« im 6. Zusatzartikel zur US-Verfassung	19
IV. Die Aufnahme des Konfrontationsrechts in die Europäische Menschenrechtskonvention	21
B. <i>Sinn und Zweck des Konfrontationsrechts</i>	23
I. Die Fehleranfälligkeit des Zeugenbeweises und die konfrontative Zeugenbefragung	23

1. Die Fehleranfälligkeit des Zeugenbeweises	23
2. Die konfrontative Zeugenbefragung als Mittel zur Infragestellung belastender Aussagen	24
II. Die strafprozessuale Wahrheitsfindung als Zweck der Konfrontation?	28
III. Das Konfrontationsrecht als Verteidigungsrecht	29
<i>C. Die normenhierarchische Stellung des Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK in der deutschen Rechtsordnung</i>	<i>32</i>
I. Die Bedeutung der Konvention und der Rechtsprechung der Konventionsorgane	32
1. Der Rang der EMRK	32
2. Die Bedeutung der Entscheidungen der Konventionsorgane ...	34
a) Bindungswirkung der Urteile gegen Deutschland	34
b) Normative Leitfunktion der Urteile gegen andere Vertragsstaaten	36
c) Bindungswirkung und Leitfunktion von Zulässigkeits- entscheidungen	37
II. Die materielle Einordnung des Konfrontationsrechts	38
1. Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK als Ausfluss des Rechts auf ein faires Verfahren	38
2. Das Verhältnis des Konfrontationsrechts zu Art. 103 Abs. 1 GG	41
<i>D. Zusammenfassung</i>	<i>47</i>
2. Teil: Inhalt und Schranken des Konfrontationsrechts	49
<i>A. Die Prüfung der Verfahrensfairness im Wege der Gesamtbetrachtung ..</i>	<i>49</i>
I. Die Gesamtbetrachtung als zentraler Prüfungsansatz in der Rechtsprechung des EGMR	50
1. Die Ausgestaltung der Gesamtbetrachtung durch den EGMR	50
2. Nachteile und Vorteile der Gesamtbetrachtung	51
3. Die Gesamtbetrachtung als für den EGMR notwendiger Prüfungsansatz	53
II. Die Integration der Gesamtbetrachtung in das deutsche Strafverfahrensrecht	55

1. Die Gesamtbetrachtung als Prüfungsansatz im deutschen Revisionsrecht	56
2. Die Bedeutung der Gesamtbetrachtung für die Tatgerichte	59
III. Erforderlichkeit konkreter Maßstäbe für die Überprüfung der Verfahrensfairness	59
B. Der Schutzbereich des Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK	61
I. Der sachliche Schutzbereich	62
1. Der Begriff des »Strafrechts« im Sinne des Art. 6 EMRK	62
2. Der Begriff des »Belastungszeugen« im Sinne des Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK	65
a) Zur Unterscheidung zwischen Belastungs- und Entlastungszeugen	65
b) Die Abgrenzung des Zeugen im Sinne des Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK von anderen Personen	66
aa) Der Zeuge vom Hörensagen und originäre Auskunftspersonen	66
bb) Mitangeklagte und andere Verfahrensbeteiligte	72
cc) Der Sachverständige als Belastungszeuge	73
3. Zusammenfassung	85
II. Der persönliche und zeitliche Schutzbereich	87
1. Die Hauptverhandlung als primärer Ort der Konfrontation ..	90
2. Anspruch auf eine Konfrontation bereits im Ermittlungsverfahren?	97
3. Anspruch auf Konfrontation im Rechtsmittelverfahren?	107
4. Zusammenfassung	111
C. Der Gewährleistungsinhalt des Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK	113
I. Anwesenheits- und Ausübungsberechtigte	114
1. Der Angeklagte	114
2. Der Verteidiger	119
a) Die Mitwirkung des bereits bestellten Verteidigers	119
b) Notwendigkeit der Bestellung eines Verteidigers?	122
II. Hinreichende Informationsgrundlage	123
III. Art und Weise der konfrontativen Zeugenbefragung	128
IV. Umfang der konfrontativen Zeugenbefragung	131
V. Zusammenfassung	136

<i>D. Verzicht, Einforderungsobliegenheit und Verwirkung</i>	138
I. Der Verzicht auf das Recht auf konfrontative Zeugenbefragung	139
1. Die Verzichtbarkeit des Konfrontationsrechts	139
2. Die Bedingungen für einen wirksamen Verzicht auf das Konfrontationsrecht	141
3. Die Rechtsfolgen des wirksamen Verzichts	145
II. Die Einforderung der Konfrontationsmöglichkeit als Mitwirkungsobliegenheit	147
III. Verwirkung des Konfrontationsrechts infolge unzulässiger Einwirkung auf den Zeugen?	156
IV. Zusammenfassung	158
<i>E. Einschränkungen des Konfrontationsrechts und ihre Rechtfertigung</i> ..	159
I. Die Einschränkbarkeit des Konfrontationsrechts	160
II. Die Grundbedingungen für die Rechtfertigung einer Einschränkung des Konfrontationsrechts nach der Rechtsprechung des EGMR	162
1. Erste Prüfungsstufe: Bestehen eines sachlich gerechtfertigten Grundes für die Einschränkung	163
2. Zweite Prüfungsstufe: Die Wahrung der Verteidigungsrechte	167
a) Strikte Notwendigkeit der Einschränkung	168
b) Bestmöglicher Ausgleich des Verteidigungsmangels	169
3. Dritte Prüfungsstufe: Besondere Anforderungen an die Beweiswürdigung	171
a) Die »sole or decisive«-Regel als absolute Beweiswürdigungsvorgabe	171
b) Die Anwendung der »sole or decisive«-Regel	174
4. Zusammenfassung	177
III. Die Übernahme der Vorgaben des EGMR durch den Bundesgerichtshof	178
1. Erste Prüfungsstufe: Bestehen eines sachlich gerechtfertigten Grundes für die Einschränkung	179
2. Zweite Prüfungsstufe: Die Wahrung der Verteidigungsrechte	180
3. Dritte Prüfungsstufe: Besondere Anforderungen an die Beweiswürdigung (sog. Beweiswürdigungslösung)	181
4. Zusammenfassung	185
IV. Die Kritik des Schrifttums	186

1. Kritik gegenüber dem Stufenmodell des EGMR	186
2. Kritik gegenüber der Umsetzung der Vorgaben durch den Bundesgerichtshof	189
V. Eigene Würdigung und Präzisierung des Rechtfertigungsmodells	190
1. Das dreistufige Rechtfertigungsmodell als grundsätzlich richtige Prüfungsvorgabe	191
a) Zur ersten Stufe des Rechtfertigungsmodells	191
b) Zur zweiten Stufe des Rechtfertigungsmodells	194
c) Zur dritten Stufe des Rechtfertigungsmodells	199
d) Ergebnis	201
2. Präzisierung der dritten Stufe des Rechtfertigungsmodells ...	201
a) Die Struktur der tatrichterlichen Beweisführung	202
b) Konsequenzen für die Würdigung nicht oder nur eingeschränkt konfrontierter Zeugenaussagen	206
aa) Maßstäbe für die Beweiswürdigung in verschiedenen Beweiskonstellationen	208
bb) Unabhängigkeit der Beweiswürdigungsvorgaben von einer justiziellen Verantwortlichkeit	216
c) Darlegung der Beweiswürdigung in den Urteilsgründen ..	216
d) Vereinbarkeit der Vorgaben mit § 261 StPO	217
3. Die Verwertung der Zeugenaussage bei Fehlen (optimaler) Ausgleichsmaßnahmen	223
a) Die Lehre vom Wesensgehalt als untauglicher Entscheidungsmaßstab	224
b) Das Optimierungsgebot als maßgeblicher Entscheidungsmaßstab	227
c) Vergleich mit der Spruchpraxis von EGMR und Bundesgerichtshof	231
d) Zweifelskonstellationen	231
4. Zusammenfassung	232
 3. Teil: Einschränkungen des Konfrontationsrechts in typischen Problemkonstellationen und ihre Rechtfertigung	239
 A. <i>Der unerreichbare Zeuge</i>	241
I. Die Unerreichbarkeit des Zeugen als legitimer Einschränkungsgrund	242
1. Tod des Zeugen und schlechter Gesundheitszustand	242

2. Unauffindbarkeit des Zeugen und Verweigerung des Zeugnisses	243
3. Auslandszeugen	244
4. Ausübung eines Zeugnis- oder Aussageverweigerungsrechts	246
II. Die relevanten Ausgleichsmaßnahmen bei Unerreichbarkeit des Zeugen	249
1. Vorsorgliche Gewährung des Konfrontationsrechts im Vorverfahren	249
a) Einschlägige Verfahrenskonstellationen	250
b) Durchführung der vorsorglichen Konfrontation im Vorverfahren	251
2. Audiovisuelle Konfrontation in der Hauptverhandlung	258
a) Einschlägige Verfahrenskonstellationen	259
b) Keine Notwendigkeit eines besonderen Antrags der Verteidigung	263
c) Durchführung der audiovisuellen Konfrontation	264
3. Gewährung der Konfrontationsmöglichkeit im Rahmen einer kommissarischen Vernehmung	266
a) Einschlägige Verfahrenskonstellationen und Konkurrenzverhältnis zur audiovisuellen Vernehmung	266
b) Durchführung der kommissarischen Vernehmung	268
III. Zusammenfassung	269
 <i>B. Der gefährdete Zeuge</i>	271
I. Die Gefährdung des Zeugen als legitimer Einschränkungsgrund	274
1. Gefährdung gewichtiger Rechtsgüter des Zeugen oder ihm nahestehender Personen	275
2. Gefährdung der weiteren Einsetzbarkeit des Zeugen als Vertrauensperson?	279
3. Über die (teilweise) Sperrung entscheidende Instanz	281
II. Die relevanten Ausgleichsmaßnahmen bei Gefährdung des Zeugen	284
1. Konfrontative Befragung des Zeugen in der Hauptverhandlung unter Geheimhaltung seiner Identität	285
2. Konfrontative Befragung des Zeugen in der Hauptverhandlung unter Ausschluss des Angeklagten und der Öffentlichkeit	286
3. Audiovisuelle Konfrontation in der Hauptverhandlung unter optischer und akustischer Abschirmung	288

a) Zulässigkeit und Gebotenheit einer verfremdeten audiovisuellen Vernehmung	289
b) Situations- und personenabhängige Maßgaben für die verfremdete audiovisuelle Vernehmung	296
4. Ungeeignete Ausgleichsmaßnahmen	299
III. Zusammenfassung	300
C. <i>Der sensible Zeuge</i>	303
I. Die Verletzlichkeit des Zeugen als legitimer Einschränkungsgrund	306
II. Die relevanten Ausgleichsmaßnahmen bei besonderer Verletzlichkeit des Zeugen	307
1. Gewährung der Konfrontationsmöglichkeit (nur) im Vorverfahren	308
a) Notwendigkeit einer angemessenen und ausreichenden Konfrontationsmöglichkeit	310
b) Notwendigkeit einer ergänzenden Befragung	313
2. Audiovisuelle Konfrontation in der Hauptverhandlung	314
3. Konfrontative Befragung des Zeugen in der Haupt- verhandlung unter Ausschluss des Angeklagten und der Öffentlichkeit	316
III. Zusammenfassung	317
Schlussbetrachtung	321
Literaturverzeichnis	323
Sachverzeichnis	355